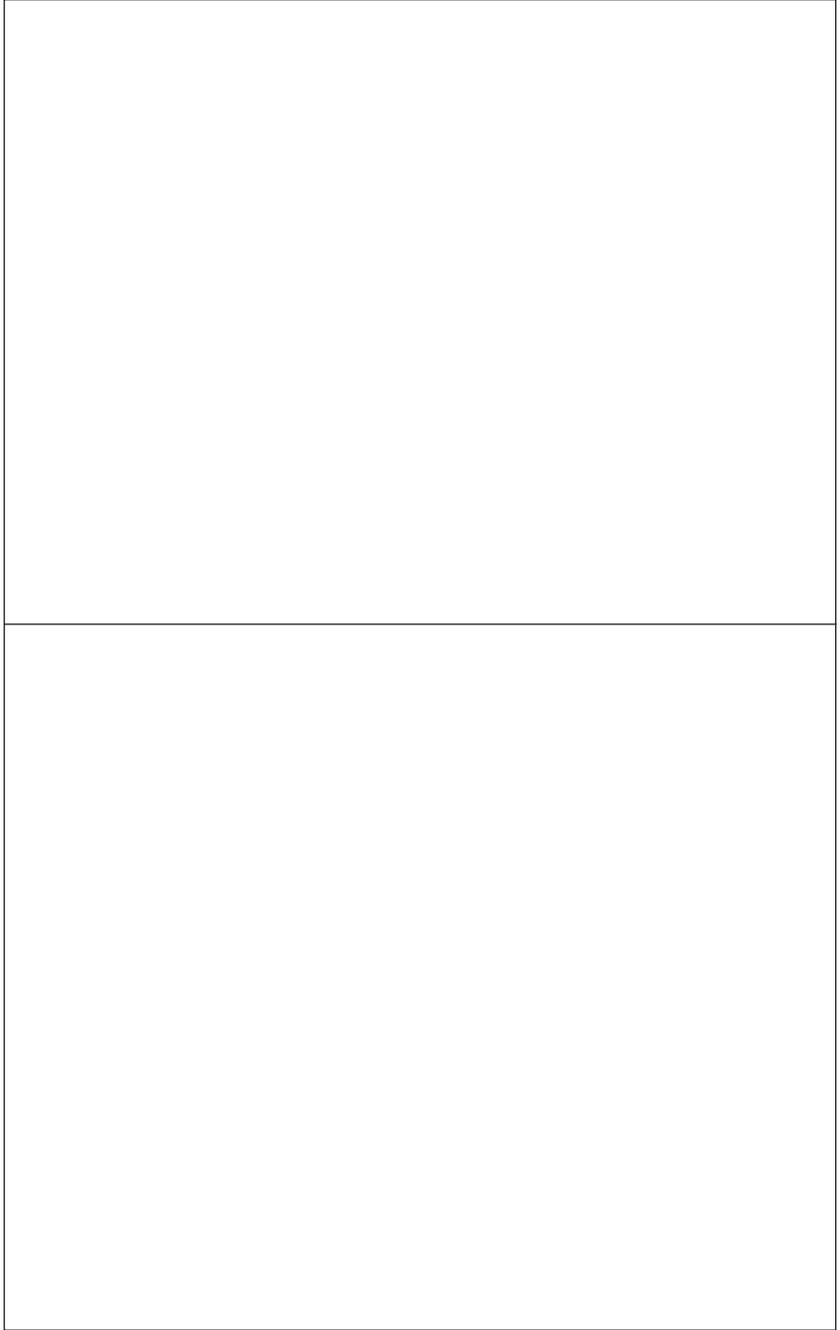


Martin Böse

Übertragung und Übernahme der Strafverfolgung



Nomos



Martin Böse

Übertragung und Übernahme der Strafverfolgung



Nomos

Die Open-Access-Veröffentlichung dieses Titels wurde durch die Dachinitiative „Hochschule.digital Niedersachsen“ des Landes Niedersachsen ermöglicht.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

1. Auflage 2023

© Martin Böse

Publiziert von
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden
www.nomos.de

Gesamtherstellung:
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden

ISBN (Print): 978-3-7560-0762-2

ISBN (ePDF): 978-3-7489-1523-2

DOI: <https://doi.org/10.5771/9783748915232>



Onlineversion
Nomos eLibrary



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

Vorwort

Mit dem Begriff der Rechtshilfe in Strafsachen wird in Deutschland die Unterstützung eines ausländischen Strafverfahrens bezeichnet (vgl. § 59 Abs. 2 IRG). Nach diesem engen Verständnis wären die Übertragung und die Übernahme der Strafverfolgung keine Rechtshilfe, da ein ausländisches Verfahren entweder initiiert (Übertragung) oder eigenständig fortgeführt (Übernahme), aber nicht gefördert wird. Die Verfolgungsübernahme liegt damit gewissermaßen im toten Winkel des deutschen Rechtshilferechts, so dass es nicht verwunderlich ist, dass eine entsprechende Vorschrift im IRG bislang fehlt, sondern dort allenfalls fragmentarische Regelungen zu finden sind (vgl. zum spontanen Informationsaustausch § 92b Abs. 1 Nr. 2 lit. a IRG). Einen Teilaspekt der Verfolgungsübernahme regelt das materielle Strafrecht, das mit § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB die Voraussetzungen für die Anwendung deutschen Strafrechts festlegt, wenn ein Strafverfahren stellvertretend für einen ausländischen Staat geführt wird.

Dieses Buch ist ein Plädoyer dafür, die Übertragung und die Übernahme der Strafverfolgung als eigenständige Kooperationsform gesetzlich zu regeln. Mit der für diese Legislaturperiode geplanten Reform des IRG öffnet sich dafür ein Zeitfenster und damit eine Gelegenheit, sich von dem herkömmlichen (engen) Rechtshilfebegriff zu lösen und das IRG um einen Abschnitt über die Übertragung und Übernahme der Strafverfolgung zu erweitern. Zugleich zeichnet sich mit dem von der Kommission kürzlich vorgelegten Vorschlag für eine Verordnung zur Übertragung von Strafverfahren ab, dass es in naher Zukunft ein unionsrechtliches Kooperationsinstrument geben wird, von dem zu erwarten ist, dass es auch auf die Zusammenarbeit mit Drittstaaten ausstrahlen wird. Ein rechtsvergleichender Blick auf die Schweiz und die Niederlande zeigt beispielhaft, wie eine deutsche Regelung aussehen könnte.

Bei der Arbeit an diesem Buch haben mich meine wissenschaftliche Hilfskraft Lara Geldsetzer und meine studentischen Hilfskräfte Carmina Esser, Oliver Heins und Matthias Kuhn tatkräftig unterstützt; ihnen sei daher an dieser Stelle herzlich gedankt. Zu danken habe ich ferner dem Nomos Verlag, namentlich Herrn Prof. Dr. Johannes Rux, der eine schnelle und reibungslose Veröffentlichung ermöglicht hat.

Bonn, im April 2023

Martin Böse

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	11
I. Einführung	15
II. Völkerrechtliche Verträge	19
1. Übertragung der Strafverfolgung (transfer of proceedings)	19
a) Europäisches Übereinkommen zur Ahndung von Zu widerhandlungen im Straßenverkehr	19
b) Europäisches Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung	20
c) UN-Modell-Übereinkommen zur Übertragung der Strafverfolgung	24
d) Regelungen in deliktsspezifischen Übereinkommen	25
2. Verfolgungsübernahme bei verweigerter Auslieferung (aut dedere aut iudicare)	27
a) Gründe für die Nichtauslieferung	28
b) Auslieferungersuchen als Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung?	30
c) Verfolgungspflicht des Übernahmestaates	31
3. Anzeigen zur Strafverfolgung („laying of information in connection with proceedings“)	32
4. Informationsübermittlung ohne Ersuchen („spontaneous information“)	37
III. Unionsrecht	39
1. Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren	39
2. Konkurrierende Strafgerichtsbarkeit als Ablehnungsgrund (Europäischer Haftbefehl)	42
3. Spontane Informationsübermittlung	45
4. Übertragung der Strafverfolgung (Rahmenbeschlusentwurf)	46

5. Übertragung der Strafverfolgung (Verordnungsvorschlag)	50
IV. Die Verfolgungsübernahme im deutschen Recht	55
1. Rechtshilferecht	55
a) Regelung in Verwaltungsvorschriften (RiVAST)	55
b) Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage	56
c) Spontane Informationsübermittlung (§ 61a IRG)	58
d) Verfolgungsübernahme als sonstige Rechtshilfe?	60
e) Internationale Übereinkommen (Art. 21 EuRhÜbk)	61
2. Beendigung des inländischen Strafverfahrens nach Übertragung der Strafverfolgung	65
a) Einstellung bei Auslandstaten (§ 153c StPO)	66
b) Einstellung bei Auslieferung (§ 154b StPO)	66
c) Teileinstellung bei mehreren Taten (§ 154 StPO)	67
d) Abwesenheit als vorübergehendes Verfahrenshindernis (§ 154f StPO)	70
e) Zwischenergebnis	70
3. Inländisches Strafverfahren nach Übernahme der Strafverfolgung	71
a) Ausübung originärer (deutscher) Strafgewalt	71
b) Stellvertretende Strafrechtspflege (§ 7 Abs. 2 StGB und bilaterale Regelungen)	72
aa) Einordnung als stellvertretende Strafrechtspflege	73
bb) Umsetzung des Grundsatzes der stellvertretenden Strafrechtspflege	76
(1) Verfolgung von Taten im „Niemandsländ“ (§ 7 Abs. 2 Alt. 2 StGB)	77
(2) Strafbarkeit nach deutschem Recht und sinnngemäße Umstellung des Sachverhalts	78
(3) Tatortstrafbarkeit und Verfolgungshindernisse	82
(4) Anwendung des milderen Tatortrechts (lex mitior)	84
(5) Gründe der Nichtauslieferung und Verzicht auf ein Verfolgungersuchen	85
cc) Legitimation „stellvertretender“ Strafrechtspflege über inländische Verfolgungsinteressen?	88

4. Verfassungsrechtliche Grenzen	90
a) Nullum crimen, nulla poena sine lege (Art. 103 Abs. 2 GG)	90
aa) Stellvertretende Strafrechtspflege (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2, Nr. 2 StGB)	92
bb) Ausführungsgesetze zur bilateralen Verfolgungsübernahme	94
b) Garantie des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 S 2 GG)	95
c) Gerichtlicher Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG)	98
V. Die Verfolgungsübernahme in ausländischen Rechtsordnungen	103
1. Schweiz	103
a) Übertragung der Strafverfolgung (ausgehende Ersuchen)	105
b) Übernahme der Strafverfolgung (eingehende Ersuchen)	107
c) Stellvertretende Strafrechtspflege (Art. 7 StGB)	112
2. Niederlande	115
a) Übertragung der Strafverfolgung (ausgehende Ersuchen)	116
b) Übernahme der Strafverfolgung (eingehende Ersuchen)	118
c) Stellvertretende Strafrechtspflege ohne Verfolgungsübernahme	122
3. Zwischenfazit	124
VI. Die Verfolgungsübernahme im System der Rechtshilfe	127
1. Stellvertretende Strafrechtspflege als Rechtshilfe	127
2. Verfolgungsübernahme als primäre Rechtshilfe	129
3. Parallelen zur Vollstreckungshilfe	131
a) Eingehende Ersuchen (§§ 49, 57, 58 IRG)	131
b) Ausgehende Ersuchen (§ 71 IRG)	132
VII. Rechtspolitische Folgerungen	139
1. Notwendigkeit einer gesetzlichen (Neu-)Regelung	139
2. Ziel und Anwendungsbereich	140
3. Übertragung der Strafverfolgung (ausgehende Ersuchen)	143
4. Übernahme der Strafverfolgung (eingehende Ersuchen)	150

Inhaltsverzeichnis

5. Strafanwendungsrecht	157
a) Stellvertretende Strafrechtspflege	157
b) Strafgewalt über sonstige Auslandstaten	164
6. Gesetzesvorschlag	166
Literaturverzeichnis	171

Abkürzungsverzeichnis

2. ZP-EuRhÜbk	Zweites Zusatzprotokoll vom 8.11.2001 zum EuRhÜbk (BGBl. 2014 II S. 1039)
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
BBl	Bundesblatt
BGBI	Bundesgesetzblatt
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
CH-ErgV-EuRhÜbk	Vertrag vom 13.11.1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum EuRhÜbk vom 20.4.1959 (BGBl. 1975 II S. 1171)
CZ-ErgV-EuRhÜbk	Vertrag vom 2.2.2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik zum EuRh-Übk vom 20.4.1959 (BGBl. 2001 II S. 735).
Datenschutz-RL	Richtlinie (EU) 2016/680 vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, ABl. EU L 119/89
EuAlÜbk	Europäisches Auslieferungsübereinkommen vom 13.12.1957 (BGBl. 1964 II S. 1371)
EuCompKrimÜbk	Übereinkommen des Europarats gegen Computerkriminalität vom 23.11.2001 (BGBl. 2008 II S. 1242)
EuRhÜbk	Europäisches Rechtshilfeübereinkommen vom 20.4.1959 (BGBl. 1964 II S. 1386)
EU-RhÜbk	Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union vom 29.5.2000 (ABl. EU C 197/1, BGBl. 2006 II S. 1379)
EuStVÜbk	Europäisches Übereinkommen über die Ahndung von Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr vom 30.11.1964, Sammlung Europäischer Verträge Nr. 52
EuTerrPrävÜbk	Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus vom 16.5.2005 (BGBl. 2011 II S. 301)

Abkürzungsverzeichnis

EuVerfolgÜbk	Europäisches Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung vom 15.5.1972, Sammlung Europäischer Verträge Nr. 73
F-ErgV-EuRhÜbk	Vertrag vom 24.10.1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zum EuRh-Übk vom 20.4.1959 (BGBl. 1978 II S. 329).
FS	Festschrift
I-ErgV-EuRhÜbk	Vertrag vom 24.10.1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik zum EuRh-Übk vom 20.4.1959 (BGBl. 1982 II S. 111).
IL-ErgV-EuRhÜbk	Vertrag vom 20.7.1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel zum EuRhÜbk vom 20.4.1959 (BGBl. 1980 II S. 1334).
IRG	Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Deutschland)
IRSG	Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Schweiz)
JugRhÜbk	Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 1.10.1971 (BGBl. 1974 II S. 1165)
NL-ErgV-EuRhÜbk	Vertrag vom 30.8.1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zum EuRhÜbk vom 20.4.1959 (BGBl. 1981 II S. 1158)
Ö-ErgV-EuRhÜbk	Vertrag vom 31.1.1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zum EuRhÜbk vom 20.4.1959 (BGBl. 1975 II S. 1157).
PL-ErgV-EuRhÜbk	Vertrag vom 17.7.2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen zum EuRhÜbk vom 20.4.1959 (BGBl. 2004 II S. 531).
RbEuHb	Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl vom 13.6.2002 (ABl. L 190 vom 18.7.2002 S. 1)
RbKompKonfl	Rahmenbeschluss 2009/948/JI des Rates zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren vom 30.11.2009 (ABl. L 328/42)
RbÜbVerfolg-E	Entwurf eines Rahmenbeschlusses des Rates über die Übertragung von Strafverfahren, Ratsdokument 11119/09 vom 29.6.2009
RiVAST	Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten

Rn.	Randnummer
S.	Siehe / Seite
SDÜ	Schengener Durchführungsübereinkommen vom 14.6.1990 (BGBl. 1993 II S. 1013)
schwStGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
Sr	wetboek van strafrecht (niederländisches Strafgesetzbuch)
Sv	wetboek van strafvordering (niederländische Strafprozessordnung)
ÜbStrVO-E	Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung zur Übertragung von Verfahren in Strafsachen vorgelegt endgültig vom 5.4.2023 (KOM (2023) 18)
UN-KorrÜbk	Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption vom 31.10.2003 (BGBl. 2014 II S. 763)
UN-OrgKrimÜbk	Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 15.11.2000 (BGBl. 2005 II S. 954)
UN-SuchtstÜbk	Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen vom 20.12.1988 (BGBl. 1993 II S. 1136)
UN-TerrBombÜbk	UN-Übereinkommen zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge vom 15.12.1997 (BGBl. 2002 II S. 2507)
UN-TerrFinÜbk	UN-Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus vom 9.12.1999 (BGBl. 2003 II S. 1924)
UN-VerfolgÜbk	UN Model Treaty on the Transfer of Proceedings in Criminal Matters, Resolution der UN-Generalversammlung vom 14.12.1990, A/RES/45/118

Im Übrigen wird hinsichtlich der im Text verwendeten Abkürzungen verwiesen auf:

Kirchner, Hildebert/Butz, Cornelia, Abkürzungsverzeichnis der Rechtsprache, 10. Aufl., Berlin 2021.

I. Einführung

Im Vergleich zu anderen Instrumenten der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen führt die Übertragung und Übernahme von Strafverfahren in Deutschland ein Schattendasein. Anders als ausländische Rechtsordnungen wie beispielsweise die der Schweiz oder der Niederlande¹ ist diese Kooperationsform im IRG allenfalls fragmentarisch geregelt, und auch die Vorschrift über die stellvertretende Strafrechtspflege für einen ausländischen Staat (§ 7 StGB) wird nicht durch rechtshilferechtliche Bestimmungen ergänzt.

Dieser Befund steht in einem bemerkenswerten Kontrast zur praktischen Bedeutung der Verfolgungsübernahme in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Nach einer kürzlich veröffentlichten empirischen Studie zur praktischen Anwendung dieses Kooperationsinstruments in neun Mitgliedstaaten der Europäischen Union findet eine Übertragung der Strafverfolgung vor allem in drei Konstellationen statt:² Bei der Verfolgung schwerer grenzüberschreitender Kriminalität (z.B. Sprengung von Geldautomaten, Menschen- und Drogenhandel) können Strafverfahren auf diese Weise in dem Mitgliedstaat konzentriert werden; dabei können sowohl die Verfügbarkeit von Beweismitteln als auch der Aufenthaltsort der Verdächtigen berücksichtigt werden.³ Die zweite Konstellation betrifft andere Straftaten mit einem grenzüberschreitenden Bezug; so kann es bei einer Beziehungstat während eines Urlaubs sinnvoll sein, dass das Strafverfahren im Heimatstaat von Täter und Opfer durchgeführt wird. Eine Übertragung der Strafverfolgung kann schließlich drittens bei Bagatelldelikten in Grenzregionen (z.B. Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr) angebracht sein.

Die praktische Relevanz spiegelt sich auch in einem jüngst erschienenen Bericht von Eurojust wider, wonach Eurojust von 2019 bis 2021 in insgesamt 505 Fällen an einer Übertragung der Strafverfolgung beteiligt war.⁴ Die Zahl der unmittelbar zwischen den Mitgliedstaaten gestellten

1 S. dazu unten Kapitel 5.

2 *Verrest/Lindemann/Mevis/Salverda*, S. 20 ff.

3 S. auch *de Jonge*, ERA-Forum 2020, 449 (455); tendenziell ablehnend zur Anwendung des § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB: BGH NStZ 2010, 30 (31); s. dazu *K.M. Heine*, S. 38 ff.

4 Eurojust Report on the Transfer of Proceedings in the European Union, January 2023, S. 3.

und bewilligten Ersuchen dürfte deutlich höher liegen.⁵ Der Eurojust-Bericht unterscheidet dabei die Übernahme der Strafverfolgung durch einen Mitgliedstaat nach parallel geführten Ermittlungen, die Übertragung der Strafverfolgung als Alternative zum Europäischen Haftbefehl (Ausstellung unverhältnismäßig, Vollstreckung abgelehnt) und zur Vermeidung eines Abwesenheitsverfahrens.⁶ Wie insbesondere die erste Fallgruppe zeigt, kann die Übertragung der Strafverfolgung zugleich zur Beilegung positiver Jurisdiktionskonflikte genutzt werden.⁷

Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung der Verfolgungsübernahme in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten und dem daraus resultierenden Problem für die Anwendungspraxis erscheint ein unionsrechtliches Kooperationsinstrument zur Übertragung der Strafverfolgung geboten.⁸ Die Kommission hat kürzlich einen entsprechenden Verordnungsvorschlag vorgelegt (s. dazu unten III.5.).⁹ Ein verfahrensrechtlicher Rahmen für die Übertragung der Strafverfolgung ist allerdings nicht nur für die Zusammenarbeit innerhalb der Union, sondern auch im Verhältnis zu Drittstaaten bedeutsam. Die Initiative der Kommission könnte daher für den deutschen Gesetzgeber Anlass sein, eine (allgemeine) gesetzliche Regelung zur Übertragung bzw. Übernahme der Strafverfolgung in Erwägung zu ziehen. Diese Untersuchung soll dazu beitragen, auf der Grundlage der bestehenden Vorschriften und der Analyse ihrer Defizite auszuleuchten, wie eine gesetzliche (Neu-)Regelung der Übertragung und der Übernahme der Strafverfolgung aussehen könnte.

Der Gegenstand der Untersuchung wird mit dem Begriff der Übertragung bzw. Übernahme der Strafverfolgung umrissen. Dieser bezeichnet den Vorgang, dass ein Staat die Strafverfolgung auf einen anderen Staat überträgt, der das betreffende Strafverfahren von dem erstgenannten Staat übernimmt und fortführt. Gegenstand der Übertragung ist die Strafverfol-

5 Statistische Angaben sind leider nur in wenigen Mitgliedstaaten verfügbar, *Verrest/Lindemann/Mevis/Salverda*, S. 19. Im Jahr 2021 wurden in der Schweiz 232 ausgehende Verfolgungersuchen und 154 eingehende Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung registriert, s. den Tätigkeitsbericht des Bundesamts für Justiz (BJ), Mai 2022, S. 26. Österreich verzeichnete im Jahr 2018 sogar mehr als 1900 ausgehende und etwas weniger als 500 eingehende Ersuchen, s. *Verrest/Lindemann/Mevis/Salverda*, S. 20.

6 Eurojust Report on the Transfer of Proceedings in the European Union, January 2023, S. 11 ff.

7 *de Jonge*, ERA-Forum 2020, 449 (457).

8 Eurojust Report on the Transfer of Proceedings in the European Union, January 2023, S. 5 ff., 32; *Verrest/Lindemann/Mevis/Salverda*, S. 51 f.

9 KOM (2023) 185 endg. Vom 5.4.2023.

gung, d.h. nicht die Vollstreckung einer bereits verhängten Strafe. Im Unterschied zur international geläufigen Terminologie („transfer of criminal proceedings“) wird deshalb nicht der Begriff Übertragung von „Strafverfahren“ verwendet, der – zumindest in der innerstaatlichen Terminologie – auch das Vollstreckungsverfahren umfasst¹⁰, sondern den Begriff „Strafverfolgung“, der eine präzise Abgrenzung zur Übernahme der Strafvollstreckung (vgl. §§ 48 ff. IRG) ermöglicht.

Die förmliche Übertragung der Strafverfolgung setzt ein entsprechendes Ersuchen und dessen Bewilligung durch den ersuchten Staat voraus. Das Ersuchen wird dabei in der Regel vom übertragenden Staat gestellt. Es erscheint zwar nicht ausgeschlossen, dass ein Staat im eigenen Interesse bereit ist, ein Strafverfahren zu übernehmen, und ein entsprechendes Ersuchen initiiert.¹¹ Für die Terminologie orientiert sich der folgende Beitrag indes am Regelfall, wonach der übertragende zugleich der ersuchende, der übernehmende zugleich der ersuchte Staat ist. Neben der förmlichen Übertragung der Strafverfolgung besteht die Möglichkeit, dass ein Staat ohne ausdrückliches Ersuchen bzw. auf eine entsprechende Anzeige hin die Strafverfolgung übernimmt (s.u. II.2., 3.). In diesem Fall werden die beteiligten Staaten daher als übertragender Staat und übernehmender Staat bezeichnet.

Wenngleich die Verfolgungsübernahme im IRG bislang nicht geregelt ist, finden sich bereits im geltenden Recht durchaus Vorschriften, die als Grundlage für eine Übertragung oder Übernahme der Strafverfolgung in Betracht kommen. Einschlägige Regelungen finden sich insbesondere in völkerrechtlichen Verträgen aufbauen (Kapitel II). In die Analyse werden dabei auch Verträge einbezogen, die bislang nicht von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert worden sind, soweit sich aus diesen Ansätze für eine gesetzliche Regelung ergeben könnten. Derartige Ansätze finden sich auch in unionsrechtlichen Kooperationsinstrumenten, auf die danach eingegangen werden soll (Kapitel III).

Die völker- und unionsrechtlichen Kooperationsmechanismen schärfen den Blick für die Defizite des deutschen Rechts, das im folgenden Teil in den Blick genommen und darauf untersucht wird, ob und inwieweit die Verfolgung von Straftaten nach dem geltenden Recht übertragen bzw.

10 S. nur *Kindhäuser/Schumann*, Strafprozessrecht, § 3 Rn.1.

11 *Vogel/Burchard*, in: Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas, Vor § 1 IRG Rn. 18; s. zur Vollstreckungshilfe: Art. 2 Abs. 3 Überstellungsübereinkommen vom 21.3.1983 (BGBl. 1991 II S. 1007).

I. Einführung

übernommen werden kann (Kapitel IV). Dieser Teil behandelt neben verfahrensrechtlichen Aspekten auch die stellvertretende Strafrechtspflege (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB) und (potentielle) verfassungsrechtliche Grenzen der Verfolgungsübernahme. Dem deutschen Recht wird anschließend die Ausgestaltung der Übertragung und Übernahme der Strafverfolgung in der Schweiz und in den Niederlanden gegenübergestellt, um daraus Ansätze zu einer gesetzlichen Regelung in Deutschland zu entwickeln (Kapitel V). Diesem Zweck dient auch der folgende Teil zur systematischen Einordnung der Verfolgungsübernahme in das deutsche Rechtshilferecht, in dem Parallelen zur Vollstreckungshilfe aufgezeigt werden (Kapitel VI). Auf der Grundlage werden schließlich rechtspolitische Folgerungen gezogen und ein Vorschlag für eine gesetzliche Regelung entwickelt (Kapitel VII).